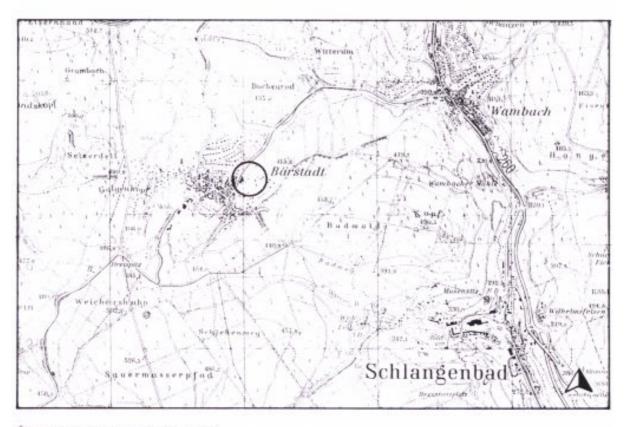
GEMEINDE SCHLANGENBAD

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN "AN DER WAMBACHER STRASSE"

M. 1: 500



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT DR.-ING. H. THÜNKER · DR.-ING. B. HECKENBÜCKER NEUER MARKT 38 · 53340 MECKENHEIM · TEL.: 02225/2013

Stand: Satzungsbeschluß 04. November 1998

Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I.S. 2253), geändert durch EVertr. vom 31.08.1990 (BGBI. II.S. 885, 1122) und durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I.S. 466) und durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994 (BGBI. I.S. 766), geändert durch Gesetz zur Regelung des Planverfahrens für die Magnetschwebebahn vom 23.11.1994 (BGBI. I.S. 3486), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 05.08.1996 (BGBI. I.S. 1189)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch EVertr. vom 31.08.1990 (BGBI. II S. 885/1124 und durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I S.466)
- 3 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinnalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990, Anlageband zum BGBL I. Nr. 3 vom 22.01.1991.
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBI. I S. 889), zuletzt
 geändert das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung
 und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)
- Hessische Beuerdnung (HBO) vom 20.12 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1993 (GVBI, I.S. 655), zuletzt geandert durch Artikelgesetz zur Änderung des Hessischen Naturschutzrechtes vom 19.12.1994 (GVBI I.S. 775).

- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Ländespflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1988 (GVBI. 5. 429), geändert durch Artikelgesetz zur Anderung des Hessischen Naturschutzrechtes vom 19.12.1994 (GVBI. I S. 775), in der Fassung vom 16.04.1996 (GVBL. II 881-17).
- F. Hessische Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der zum Zeitpunkt der Beschlußfassung geltenden Fassung und daraus folgende Satzungen.

INHALT BauGB

§ 9 (1) 1, 2, 3, 4, 8, 8, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 a, 18 b, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 a, 25 b, 26 § 9 (2), (3), (5), (6), (7) und (8) § 9 (4) in Verbindung mit der HBO INHALT BNatSchG § 8, § 8a

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 1 (2) sowie §§ 2 bis 11 BauNVO

GE

Gewerbegebiet



überhaubare Grundstücksfläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 18 BauNVO

(0,8)

Geschoßflächenzahl

0.6

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Ш

als Höchstgrenze

FH

maximal zulässige Firsthöhe über Straßenoberkante

TH

maximal zulässige Traufhöhe über Straßenoberkante

BAUWEISEN, -LINIEN UND -GRENZEN § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

0

offene Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Verkehrsflächen



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

W

Wirtschaftsweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 BauGB



Grünflächen

P

Privat

WASSERFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 16 BauGB



Wasserflächen

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB



Flächen für Maßnahmen

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE § 9 (1) Nr. 21 BauGB



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß textlicher Festsetzung

PFLANZGEBOTE, PFLANZBINDUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Anpflanzen von Bäumen



Anpflanzen von Sträuchern



Baume erhalten

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAH-MEN, DENKMÄLER UND SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (6) und (7) BauGB, BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

•••

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

* *

aufzuhebende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i S. des Naturschutzrechts



Landschaftsschutzgebiet

Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 1.1 Die Bauflächen im Plangebiet werden als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 8 (2) Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig sind.
- 1.3 Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
- 1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, daß im Plangebiet nur nicht störende Betriebe zulässig sind, von denen keine unzumutbaren, bodennahen Geruchsoder Schadstoffemissionen (gas- oder staubförmig) ausgehen.
- 1.5 Gemäß § 1 (10) BauNVO wird für den mit GE⁺ bezeichneten Teil des Baugebietes bestimmt, daß die Gebäude, die ganz oder teilweise dem Wohnen dienen, geändert, erweitert und erneuert werden dürfen, sofern die Grundfläche dieser Gebäude insgesamt einen Anteil von 10 % der Baugebietsfläche nicht überschreitet. Dies schließt auch die Nutzungsänderung der Gebäude und Gebäudeteile ein, die sich aus dem Wegfall einer vorher gegebene Zulässigkeit nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ergibt.

2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschoßflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.
- 2.2 Weiterhin ist das Maß der Baulichen Nutzung durch Festsetzung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe in Meter über über der mittleren Höhe ${\rm H}_{\rm v}$ der Wambacher Straße festgesetzt.

Zur Ermittlung der maßgeblichen Höhe H_{ν} ist die Höhe aus den Höhen der beiden Schnittpunkte der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie ($H_{\nu}=(H_{\nu}+H_{\nu})/2$ in m ü.NN) zu mitteln.

3 Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen umschlossen.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

4 Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Die in der Planzeichnung mit W bezeichneten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dienen, mit Ausnahme der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegten Flächen, ausschließlich als Wirtschaftsweg für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

- 5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- 5.1 Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist unzulässig. § 21 HENatG bleibt unberührt.
- 5.2 Die im Plan festgesetzten Wirtschaftswege sind in ihrem heutigen Zustand zu belassen. Ein Ausbau ist nicht zulässig.
- 5.3 Die Herstellung von Stellplätzen ist nur in wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Rasenwegen, weitfugiges Pflaster) zulässig.

- 5.4 Die Grünfläche ist mit Ausnahme der Maßnahmenfläche als Grünland extensiv zu pflegen oder zu bewirtschaften. Dazu sind die Wiesenflächen höchstens zweimal jährlich nicht vor dem 1. Juli und vor dem 1. Oktober zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine extensive Beweidung ist zulässig.
- 5.5 Koniferenhecken sind generell nicht zulässig.
- 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Das im Plan eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist zugunsten des Grundstückseigentümers des Flurstückes Nr. 9/1 festgesetzt.

- 7 Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- 7.1 Das Gehölz innerhalb der Grünfläche ist zu erhalten.
- 7.2 Auf den Flurstücken 3/1 und 4/1 ist je 20 m Grundstücksbreite entlang der Wambacher Straße zwischen den Gebäuden und der öffentlichen Verkehrsfläche ein hochwüchsiger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 20 cm in 1 m Höhe über dem Wurzelhals anzupflanzen. Je 20 m Grundstücksbreite ist ein weiterer Baum in der vorstehend bezeichneten Qualität auf dem übrigen Grundstück anzupflanzen. Die Gehölzarten sind aus der nachstehenden Pflanzenliste zu entnehmen.
- 7.3 Auf den Flurstücken 5/1, 6/1, 7/1, 8/1 und 9/1 sind in den durch die Signatur "Pflanzgebot Bäume" im Plan gekennzeichneten Bereichen entlang der "Wambacher Straße" hochwüchsige Bäume in der unter 7.2 genannten Qualität und Art mit einem Pflanzabstand von 10 m anzupflanzen.
- 7.4 Innerhalb der Grundstücksflächen ist entlang des südöstlich verlaufenden Wirtschaftsweges eine zweireihige Hecke mit einer Gehölzdichte von 1 Stück/m² anzulegen. Mindestens pro 25 m² ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen. Als Gehölze sind heimische und standortgerechte Arten aus der nachstehenden Pflanzenliste zu wählen.
- 7.5 Der Uferbereich des Wallufbaches ist mit einem mindestens dreireihigen Ufergehölz aus Sträuchern der in der nachstehenden Pflanzenliste aufgeführten Arten in einer Dichte von 1 Stück/m² anzupflanzen.
- 7.6 Pflanzenliste

Bäume

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Quercus robur	Stiel-Eiche
Carpinus betulus	Hain-Buche	Salix alba	Silber-Weide
Fraxinus excelsior	Esche	Salix fragilis	Bruch-Weide
Populus tremula	Zitter-Pappel	Tilia cordata	Winter-Linde
Prunus avium	Vogel-Kirsche		

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriege!	Salix cinerea	Grau-Weide
Corylus avellana	Hasel	Salix fragilis	Bruch-Weide
Crataegus monogyna	Weißdorn	Salix purpurea	Purpur-Weide
Ligustrum vulgare	Liguster	Salix viminalis	Korb-Weide
Prunus spinosa	Schlehe	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Ribes nigrum	Schwarze - Johannisbeere	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Salix aurita	Ohr-Weide	Viburnum opulus	Wasser-Schneeball
Salix caprea	Sal-Weide		

Zeitpunkt zur Durchführung und Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für die zu erwartenden Eingriffe durch Gewerbeflächen sind bis spätestens in dem nach Baubeginn folgenden Kalenderjahr abschließend durchzuführen.

2 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Für den Eingriff durch Gewerbeflächen sind Maßnahmen innerhalb der im Plan festgesetzten Maßnahmenflächen gemäß den textlichen Festsetzungen durchzuführen.

III Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 HBO

A Gestaltung baulicher Anlagen § 87 (1) Nr. 1 HBO

- 1 Fensterlose Fassaden und Fassadenabschnitte, die auf einer Breite von mehr als 5,00 m ohne Öffnung ausgeführt sind, sind mit Kletter-, Rankoder Schlingpflanzen zu begrünen.
- 2 Als Dachform sind allein Flach-, Sattel- und Sheddächer mit einer Neigung bis zu 35° zulässig. Gebäude mit einer Giebelbreite von weniger als 15,00 m dürfen abweichend von Satz 1 Dächer mit bis zu 45° Neigung erhalten, wenn die Gebäude Wohnräume enthalten.
- 3 Als Dacheindeckungsmaterialien sind allein schwarze, anthrazitfarbene und rotbraune bis dunkelbraune Farbgebungen zulässig. Reflektierende Dacheindeckungen sind mit Ausnahme von Glasanbauten sowie Sonnenkollektoren und photovoltaischen Elementen unzulässig.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Höhe ihrer Oberkante darf die zulässige Traufhöhe maximal um 2,00 m überschreiten.
- 5 Selbständig leuchtende und beleuchtete Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

B Verwendung des Bodenaushubs § 87 (2) Nr. 4 HBO

Der unbelastete Bodenaushub der Bauvorhaben ist jeweils auf demselben Baugrundstück zu verwenden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und andere nicht durch unzumutbare Nachteile oder Belästigungen beeinträchtigt werden.

IV Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

- Gemäß § 20 HWG (zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996) sind im Gewässer, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten verbo-
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
 - das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden,
 - die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
 - das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes oder der Gefahrenabwehr dient.

Als Uferbereich gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie hieran landseits angrenzenden Flächen in einer Breite von 10,00 m.

2 Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz dem Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden unmittelbar zu melden.

A	UFSTELLUNG:
1.	tung vom .1
	Schlangenbad, den Bürgermeister Beigeorde Beigeorde
В	ÜRGERBETEILIGUNG:
2.	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom
	Schlangenbad, den 22JAN
TI	RÄGERBETEILIGUNG:
3.	Die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom
	Schlangenbad, den 2.2 JAN. CoBürgermeister Oligian Schlangenbad, den Erster Beigeordner
0	FFENLAGEBESCHLUSS: 12
4.	Dieser Plan wurde als Entwurf am 1.7 DEZ. 1997. gemäß § 3 (2) BauGB von der Gemeindevertretung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
	Schlangenbad, den 2. 2. JAN. 19 N. Bürgermeister Ol 400 Schlangenbad, den 2. 2. JAN. 19 N. Bürgermeister Del 400 Schlangenbad, den 2. 2. 3. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.
01	FFENLAGE:
5.	Dieser Plan und sein Erläuterungsbericht haben gemäß § 3 (2) BauGB auf Dauer eines Monats in der Zeit vom Leiner bis Leiner Steinschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanrt gemacht. Die zuvor beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden von der Offenlage unterrichtet.
	Schlangenbad, den 22. JAN. 1109 Bürgermeister Olicas Schie
	ster Beigeordne

	PLANBESCHLUSS:					
	LANDESCHIESCO.					
(Dieser Plan wurde zusammen mit Textteil und Begründung gemäß § 10 Badurch die Gemeindevertretung am 1998 s Satzung beschlossen der Schlossen	HIGB				
	Schlangenbad, den 2 2 JAN 199 Burgarmeister Oli war Seigeordness	genbag				
AUSFERTIGUNG:						
	Dieser Plan wurde am 0 4. NOV. 1998 ausgefertigt	7/3				
	Schlangenbad, dem JAN. 1999 Bürgermeiste Ulu ulu Erstey Beigeordnow 12	7 Sentrac				
1	BEKANNTMACHUNG:	1000				
8	Der Beschluß dieses Planes wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 2 NOV. mit Angabe des Ortes, wo der Plan mit Begründung in gesehen werden kindurch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.	1998 ann.				
	Schlangenbad, den 22JAN1909. Bürgermeiser Ou Gate) Dad				
1	BAUORDNUNGSRECHTLICHE SATZUNGEN:	/				
	Die in diesen Bebauungsplan aufgenommenen bauordnungsrecht/ichen Fest- setzungen nach					
	A. § 87 (1) Nr. 1 HBO (Gestaltung baulicher Anlagen)					
	B. § 87 (2) Nr. 3 HBO (Sammeln/ Verwenden von Niederschlagwasse	er)				
	C. § 87 (2) Nr. 4 HBO (Verwendung von Bodenaushub)					
	wurden jeweils gemäß § 5 HGO amvon der Gemeindeve tung als Satzung beschlossen.	rtre-				
	Schlangenbad, den					